

# Satzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg für die Musikschule Mainspitze

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung von Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 04. Juli 2024 folgende Satzung für die Musikschule Mainspitze beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Musikschule Mainspitze ist eine von der Stadt Ginsheim-Gustavsburg getragene öffentliche Einrichtung.

## § 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Musikschule Mainspitze ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern.

(2) Neben der instrumentalen- und vokalen Ausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht gehört die Anleitung zur gemeinsamen musikalischen Betätigung in Chören, Musikvereinen, Jazz-Combos, Rock-Bands und Orchestern zu den wichtigen Aufgaben der Musikschule.

## § 3 Aufbau

Die Unterrichtsziele und -inhalte an der Musikschule Mainspitze orientieren sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen (VdM). Eine Ausbildung ist möglich in der elementaren Musikerziehung, dem instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht sowie in Ensemble- und Ergänzungsfächern.

## § 4 Teilnahmebedingungen

(1) Die Teilnahme am Instrumental- und Vokalunterricht der Musikschule Mainspitze ist in der Regel mit Beginn der Schulpflicht möglich. An Kinder im Vorschulalter richtet sich die musikalische Frühförderung (Eltern-Kind-Kurse, Musikgarten, Musikalische Früherziehung).

(2) Die Musikschule Mainspitze steht auch Erwachsenen offen; Priorität hat jedoch die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

## § 5 Aufnahme

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder elektronisch über das Online-Anmeldeformular der Musikschule. Sie wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Musikschule Mainspitze wirksam. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Eine Aufnahme des Unterrichts während des laufenden Schuljahres ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Besondere Wünsche nach Unterricht an einer bestimmten Unterrichtsstätte oder bei einer bestimmten Lehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch besteht kein Anspruch darauf. Ein betriebsbedingter Wechsel der Lehrkraft, der Unterrichtsstätte oder der Unterrichtszeit stellt keinen Sonderkündigungsgrund dar.

## § 6 Abmeldung

(1) Abmeldung sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie bedürfen der Textform und müssen der Geschäftsstelle der Musikschule Mainspitze spätestens am 30. Juni eines Kalenderjahres zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei bescheinigter Krankheit oder Wegzug) kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen.

(2) Die Musikschule Mainspitze kann die Laufzeit eines Kurses zeitlich befristen. Zum Ablauf des Befristungszeitraums ist keine Abmeldung erforderlich.

## § 7 Schuljahr

Das Musikschuljahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Hessen gilt auch für die Musikschule Mainspitze.

## § 8 Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt. In einem Schuljahr werden mindestens 37 Unterrichtseinheiten angeboten. Die Unterrichtseinheit dauert je nach Angebot 30, 45 oder 60 Minuten. Darüber hinaus kann die Musikschule Mainspitze zeitlich begrenzte Maßnahmen (Schnupperkurse, Workshops etc.) zu einer festgelegten Kursgebühr anbieten.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen oder unangemessenes Verhalten kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung nach Rücksprache mit den Beteiligten.

## § 9 Unterrichtsentfall

(1) Fällt der Unterricht wegen Verhinderung/Abwesenheit des Schülers aus, so kann er nicht nachgeholt werden. Im Verhinderungsfall ist rechtzeitig vorher die betreffende Lehrkraft bzw. die Musikschule zu benachrichtigen.

(2) Bei attestierter Krankheit von mindestens drei Wochen in ununterbrochener Reihenfolge kann eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren gegen Antrag erfolgen. Eine Erstattung aus Gründen von Krankheit in den Schulferien ist ausgeschlossen.

(3) Finden in einem Schuljahr wegen Verhinderung oder Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die die Musikschule zu verantworten hat, weniger als 37 Unterrichtseinheiten statt, so werden die zu 37 Einheiten fehlenden Einheiten mit jeweils 1/37 der Jahresgebühr anteilig erstattet.

(4) Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt, aufgrund von Rechtsverordnungen, behördlichen Anweisungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Musikschule ist in diesem Fall berechtigt, den Unterricht unter Berücksichtigung der entsprechenden digitalen Möglichkeiten der Schüler in digitaler Form (z. B. als Online-Unterricht) zu erteilen.

## § 10 Instrumente

(1) Instrumente werden in der Regel von den Schülerinnen und Schülern selbst beschafft. Einige wenige Leihinstrumente können von der Musikschule Mainspitze gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Höchstdauer der Benutzung ist auf ein Musikschuljahr begrenzt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

(2) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Bei der Übernahme des Instruments ist ein Leihvertrag abzuschließen. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu informieren. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Entleiher in vollem Umfang. Reparaturen dürfen ausschließlich durch die Musikschule Mainspitze genannte Fachfirmen ausgeführt werden.

## § 11 Probezeit

(1) Für die musikalische Frühförderung gelten die ersten vier Unterrichtseinheiten eines neu beginnenden Kurses als Probezeit. Der Erziehungsberechtigte meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts umgehend schriftlich an die Musikschule Mainspitze.

(2) Im Instrumental- und Vokalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet. Zur Orientierung können bei der Musikschule Mainspitze Schnupperkurse belegt werden.

## § 12 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule werden Teilnahmegebühren nach Maßgabe einer gesondert zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührenordnung erhoben.

## § 13 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## § 14 Haftung

(1) Für Unfälle sind die Teilnehmer in einer Schülerunfallversicherung versichert. Schadensersatz wird bis zur Höhe des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes geleistet.

(2) Eine weitergehende Haftung der Musikschule Mainspitze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule Mainspitze, aber auch auf den Wegen von und zur Musikschule Mainspitze eintreten, besteht nicht.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 21.07.2022 über den Besuch der Musikschule Mainspitze der Stadt Ginsheim-Gustavsburg außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 12.07.2024  
Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,

(Siehr)  
Bürgermeister